

# RS Vwgh 2013/3/21 2011/06/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2013

## Index

L82000 Bauordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauRallg;  
VVG §4 Abs1;  
1. VVG § 4 heute  
2. VVG § 4 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Das Wesen eines Abbruchs eines Bauwerks besteht im Übrigen nur darin, ein ohne Bewilligung errichtetes Bauwerk auf eine solche Art zu beseitigen, dass auch die Entsorgung seiner Bauteile problemlos möglich ist.

## Schlagworte

Baupolizei Vollstreckung Kosten BauRallg10

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011060151.X04

## Im RIS seit

19.04.2013

## Zuletzt aktualisiert am

17.03.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)